

<b>KINGSTON®</b>		<b>ZL Nr 00A652-00</b>		
Wirkstoff	80 g/ ltr Clopyralid 100 g/ltr Fluroxypyr 2,5 g/ ltr Florasulam als Emulsionskonzentrat (EC)			
Wirkstoffgruppe	HRAC Klasse O,O,B (ALS-Hemmer) WSSA Kode 4,4,2			
Wirkungsweise	Systemisches Herbizid			
Indikation	gegen einjährige zweikeimblättrige Unkräuter			
Anwendung	1 x pro Jahr je Kultur			
Bienen	nicht Bienengefährlich (B4)			
Gebinde	5 ltr Gebinde	4 x 5 ltr Kingston		
BBCH				
		13-31	32-39	13-30
Indikationen	Winterweichweizen	1 ltr/ha	1 ltr/ha	1 ltr/ha
	Wintergerste			
	Winterroggen			
	Wintertriticale			
	Sommerweichweizen			
	Sommergerste			
	Sommerhafer			
Anwendungsbestimmungen	Gewässer	NW 605-1*	der länderspezifische Mindestabstand ist einzuhalten	
		NW 606**	10 m	
	Saumstrukturen	NT 108***	Standard: 5 m weiter 20 m mit 75% abdriftmindernder Technik	
<p>NW 605-1*=Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14.Okt 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S.9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. : reduzierte Abstände: 50% 5; 75% *, 90% *</p> <p>NW 606**= Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens untern genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden :5m</p> <p>NW 108 ***=Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14.Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr.205,S.9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75% eingetragen ist.Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindfestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z.B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln)weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt (Bundesanzeiger Nr.70a vom April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z.B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.</p>				